

Vertraulichkeitserklärung

zwischen

Vorname, Name
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
(nachfolgend „Kaufinteressent“ genannt)

und

XXL Immobilien GmbH
Goldbacherstrasse 37
88662 Überlingen
(nachfolgend „Vermittler“ genannt)

hinsichtlich der Immobilien

(nachfolgend „Objekte“ genannt)

Präambel:

Aufgrund seines aktuellen Interesses am Erwerb der Objekte erhält der Kaufinteressent Informationen, die Geschäftsgeheimnisse darstellen und deren streng vertrauliche Behandlung erforderlich ist.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertraulichkeit

1. Der Kaufinteressent verpflichtet sich, sämtliche Informationen und personenbezogenen Daten, die ihm zur Verfügung gestellt oder auf andere Weise bekannt werden und die die Objekte, den Eigentümer mit dem Eigentümer verbundene oder ihm nahe stehende Gesellschaften betreffen – gleich, ob es sich um mündliche, schriftliche oder in elektronischer Form (Datei) übermittelte Informationen bzw. personenbezogene Daten handelt (nachfolgend die „Vertraulichen Informationen“) streng vertraulich zu behandeln, nicht unbefugt (ohne Auftrag) zu verarbeiten oder zu nutzen und ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung nicht an unbefugte Personen sowie an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch, wenn die betreffende Information nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet ist.
2. Keine Dritte im vorstehenden Sinne sind – soweit vorhanden – Mitarbeiter und Berater des Kaufinteressenten, die bestimmungsgemäß Zugang zu vertraulichen Informationen haben und durch entsprechende schriftliche Vereinbarungen zur entsprechenden vertraulichen Behandlung und zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet sind, wobei diese Pflicht auch über das Ende des jeweiligen Arbeits- und Dienstverhältnisses hinaus fortbestehen muss.
3. Der Kaufinteressent hat jede nicht-autorisierte Weitergabe von Vertraulichen Informationen oder jede andere Verletzung der durch diese Vertraulichkeitserklärung begründeten Pflichten durch seine Mitarbeiter und Berater wie eigenes Verschulden zu vertreten (§ 278 BGB).

4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erfasst nicht solche Informationen, die
 - aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen offen gelegt werden müssen oder
 - die öffentlich bekannt sind.
5. Die Informationen dürfen ausschließlich im Rahmen des in der Präambel bezeichneten Geschäftszwecks verwendet werden; jede weitergehende bzw. anderweitige Nutzung ist bis zum Abschluss des Kaufvertrages untersagt.
6. Mit Abschluss des Kaufvertrages über das Objekt/die Objekte ist der Kaufinteressent berechtigt, die Objektdaten in Vorbereitung bzw. im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung des Objektes/der Objekte bestimmungsgemäß an Dritte weiterzugeben.
7. Nach Abschluss des Kaufvertrages über das Objekt/die Objekte ist mit Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten an dem Objekt/den Objekten auf den Kaufinteressenten dieser berechtigt, sämtliche Informationen, die das Objekt/die Objekte betreffen (nicht aber Informationen, die den Eigentümer, mit dem Eigentümer verbundene oder ihm nahe stehende Gesellschaften betreffen), an Dritte weiterzugeben.

§ 2 Schadensersatz

Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach § 1 stehen dem Vermittler Schadensersatzansprüche hinsichtlich sämtlicher hierdurch entstandener unmittelbarer und mittelbarer Schäden zu.

§ 3 Rechte Dritter

Die Überlassung von Informationen begründet keinerlei Gewähr oder Haftung des Vermittlers für die inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der Information oder dafür, dass die Informationen frei sind von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten Dritter. Ebenso wenig ist mit der Überlassung von Unterlagen die Einräumung von Nutzungsrechten verbunden.

§ 4 Herausgabe/Vernichtung von Informationen

1. Im Fall des Scheiterns bzw. des Abbruchs der Kaufvertragsverhandlungen, auf jederzeit mögliches schriftliches Verlangen des Eigentümers, – spätestens aber zum Ablauf dieser Vereinbarung gemäß § 5 – hat der Kaufinteressent sämtliche Unterlagen und Informationen, die er erhalten hat, einschließlich aller von solchen Unterlagen, Dateien oder Informationsträgern gezogenen oder angelegten Kopien an den Eigentümer zurückzugeben bzw. zu vernichten.
2. Von der Verpflichtung zur Rückgabe/Vernichtung gem. § 4 Nr.1 dieser Vertraulichkeitsvereinbarung sind solche vertraulichen Informationen ausgenommen, die automatisch durch Backups von Datensicherungssystemen gesichert werden und auf die kein systematischer Zugriff möglich ist, der über den für die ordnungsgemäße Verwaltung der Backups notwendigen Umfang hinausgeht.

§ 5 Laufzeit

1. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen jeweils für 2 Jahre ab Bekanntgabe der jeweiligen Informationen.

2. Sie erlöschen nicht, wenn die Verhandlungen zwischen den Parteien scheitern oder ein anderes zwischen den Parteien bestehendes Vertragsverhältnis endet.
3. Bei Abschluss eines Kaufvertrages bleiben die Pflichten dieser Vertraulichkeitsvereinbarung in Bezug auf Vertrauliche Informationen, die den Eigentümer, mit dem Eigentümer verbundene oder ihm nahe stehende Gesellschaften betreffen, unberührt.

§ 6 Provision

1. Beim erfolgreichen Ankauf von den oben genannten Objekt durch den Kauf Interessenten entsteht Provisionspflicht gegenüber dem Vermittler in der Höhe von 5 % zzgl. 19 % Mehrwertsteuer.

§ 7 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Ausschließlich deutsches Recht ist anwendbar.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Parteien aus dieser Vereinbarung oder über deren Wirksamkeit ist München. Dieser Absatz Nr. 3 gilt nicht bei Verbrauchern.

§ 8 Verzicht auf Zugang der Annahmeerklärung

Der Kaufinteressent verzichtet gemäß § 151 S. 1 BGB auf den Zugang der auf den Abschluss dieser Vereinbarung gerichteten Annahmeerklärung des Eigentümers.

(Ort, Datum)

(Kaufinteressent)